

Gelände- und Stellplatzordnung

(in der Fassung vom 25. April 2015)

Diese Stellplatzordnung ist Bestandteil des mit jeder Mitgliedseinheit als Stellplatzinhaber geschlossenen Pachtvertrages.

Es wird großer Wert darauf gelegt, dass die Stellplätze im Rahmen des Möglichen zur Familienerholung genutzt und nicht nur als Abstellplatz oder Umkleidekabine missbraucht werden. Plätze, die längere Zeit ungenutzt sind oder nicht in Ordnung gehalten werden, können vom Verein zurückgefordert werden.

Zutritt zum Platz

Zu unserem Gelände haben Zutritt:

- a) Mitglieder des FFS entsprechend der Mitgliederordnung.
- b) Mitglieder des DFK oder der INF können eine Tages- oder Ferienmitgliedschaft erwerben.
- c) Besucher unserer Mitglieder, sofern das Mitglied anwesend ist.
- d) Gäste, Mitglieder ohne Geländenuutzung (MOG)- und Fördermitglieder müssen unmittelbar nach Ankunft auf dem Gelände in die Gästeliste eintragen werden. Die entsprechende Gebühr ist zu entrichten.
- e) Fördermitglieder und Gäste dürfen das Gelände maximal dreimal pro Jahr besuchen.
- f) Interessenten an einer Mitgliedschaft dürfen das Gelände einmal als Schnuppermitglied kostenfrei besuchen.
- g) MOG's dürfen an vereinsinternen Turnieren teilnehmen und das Gelände an diesen Tagen kostenlos mit der ganzen Familie benutzen.
- h) Begleitpersonen von Kindermitgliedern oder begleitungsbedürftiger Erwachsener bezahlen pro Geländeeintritt 3,00€ (Familie: 5,50€) unabhängig von der Anzahl der Besuche. Sie erhalten jedoch keinen Schlüssel!

Errichten des Platzes

Der Pachtvertrag ist nicht übertragbar; bei Veräußerung des Wohnwagens kann der Stellplatz nur im Einverständnis mit dem Vorstand mit übergeben werden.

Der Platz darf nur innerhalb den bei der Zuweisung festgelegten Grenzen für die Aufstellung eines Zeltes oder eines Wohnwagens hergerichtet oder benutzt werden.

Feste Überdachungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Abgrenzungen sind unzulässig; Abspannungen sind so herzustellen, dass Unfälle vermieden werden.

Bäume und Sträucher dürfen nur in Absprache mit dem Vorstand gepflanzt und beschnitten werden. Das umliegende Gebiet ist mitzupflegen, wobei darauf zu achten ist, dass der Charakter des Geländes als Landschaftsschutzgebiet erhalten bleibt.

Gras und Kleinholz sind an den dafür vorgesehenen Orten zu deponieren.

Anpflanzungen dürfen nicht in den Fahrweg hineinreichen. Wegränder sind zu pflegen.

Steine und Platten dürfen nur lose, ohne Verwendung von Bindemitteln, verlegt werden.

Stämme, Äste und Wurzeln dürfen nicht beschädigt werden. Nägel und dergleichen dürfen nicht in Bäume eingeschlagen und Abspannungen nicht ohne Unterlage an Bäumen befestigt werden.

Größere Erdbewegungen oder Rodungen sind mit dem Vorstand abzusprechen.

Bei Einschlagen von Pflöcken und dergleichen sowie beim Ausheben von Löchern ist auf Versorgungsleitungen zu achten.

Behälter für Liegen, Stühle und Gartengeräte dürfen nicht größer als 1,00 x 1,00 x 1,50 m sein.

Elektrische Energie darf nur an den dafür vorgesehenen Stellplatzanschlussdosen (CEE) entnommen werden. Einzelheiten sind mit dem zuständigen Geländewart abzusprechen. Alle Anlagenteile und Geräte müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Bei Verstößen wird der Anschluss stillgelegt.

Verteilerkästen dürfen nur durch vom Vorstand beauftragte Personen bedient werden. Bei Stromausfall ist Kontakt mit einem Vorstand aufzunehmen, wenn keine autorisierte Person vor Ort ist.

An Gebühren werden erhoben: eine einmalige, nicht übertragbare Anschlussgebühr lt. Gebührenordnung sowie die jährliche Pacht für den Stellplatz.

Die Verwendung von Rasensprengern ist nicht zugelassen. Die Bewässerung von Grünanlagen bei Wassermangel ist untersagt.

Positionierung des Wohnwagens auf dem Stellplatz:

Es ist nicht vorgeschrieben, ob der Wagen längs oder quer auf dem Platz steht.

⇒ Es soll aber ordentlich und gepflegt aussehen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand

Stellplatzbetrieb

Das Vereinsgelände darf mit dem Kfz nur im Schritttempo zum Transport schwerer Lasten und zum Ziehen des Wohnwagens befahren werden. Untere und obere Zufahrt müssen jederzeit freigehalten werden (Feuerwehrezufahrt) – keine PKW - Abstellplätze!

Offene Feuerstellen sind unzulässig. Bei Benutzung eines Kohlegrills ist besondere Vorsicht walten zu lassen; sie darf für andere nicht zu einer unzumutbaren Rauchbelästigung führen. Heiße Asche ist gründlich zu löschen.

Gasanlage: Die Anlage muss alle zwei Jahre geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine gut sichtbar angebrachte Prüfplakette nachzuweisen. Stillgelegte Anlagen sind dem Vorstand anzuzeigen.

Gasflaschen, die außerhalb der Gasanlage betrieben werden benötigen ein Manometer am Druckventil.

Küchenabfälle sind in geschlossenen Behältern aufzubewahren.

Das Anlegen oder Benutzen von Müllgruben ist verboten. Sperrmüll ist von den Mitgliedern selbst zu entsorgen, der Vereinsmüllbehälter steht dafür nicht zur Verfügung.

Während der Mittagsruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr ist jeglicher Lärm zu vermeiden. Ausnahme samstags. Die Nachtruhe von 23:00 bis 8:00 Uhr ist einzuhalten.

Falls Kinder unter 16 Jahren ohne Erziehungsberechtigten auf dem Gelände übernachten wollen, ist vorher ein Vorstand zu verständigen; hierdurch übernimmt weder der Vorstand noch der Verein die Aufsichtspflicht.

Alle Pächter der Stellplätze, deren Plätze am Sichtschutz angrenzen, sind verpflichtet, für einen natürlichen Sichtschutz zu sorgen.

Der Platz ist in einem ordentlichen Zustand zu halten. Der Pächter ist dafür **alleine** verantwortlich. Andere Mitglieder haben nicht das Recht ohne Beauftragung durch den Vorstand oder den Pächter auf fremden Plätzen für Ordnung zu sorgen.

Das Mitbringen von Hunden ist nur den Mitgliedern (alle Mitgliedsformen) des FFS Heilbronn e.V. unter folgenden Bedingungen erlaubt:

⇒ Es handelt sich um einen eigenen Hund oder den eines anderen Mitglieds.

⇒ Ein Versicherungsschutz (Kopie der Police) ist gegenüber dem Vereinsvorstand nachgewiesen.

Hunde und andere erlaubte Haustiere dürfen nur am Platz gehalten werden. Sportstätten, Liegewiese und Vereinsheim sind für Haustiere Tabuzonen. Deshalb müssen die Tiere das Gelände über das obere Tor (Wohnwagenzufahrt) betreten und auch wieder verlassen. Sie müssen sofort zum eigenen Stellplatz geführt werden.

Verunreinigungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Verantwortung für die Tiere liegt allein bei den Besitzern. Bei Verstößen und Reklamationen behält sich der Vorstand geeignete Schritte vor.

Das Füttern von streunenden Wildtieren ist zu unterlassen.

Wohnwagen auf dem Stellplatz übers Winterhalbjahr ausräumen:

Wegen der nicht zu verhindernden Gefahr, dass in Wohnwagen eingebrochen wird, sollen Wertgegenstände zum Saisonende sicherheitshalber ausgeräumt und mit nach Haus genommen werden.

Parkplatzbetrieb

Alle Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz vor dem unteren Eingang abzustellen.

Die Schranke muss nach dem Betreten oder Verlassen des Parkplatzes immer geschlossen werden (Ausnahme: Veranstaltungen mit Gästen)

Das Längsparken nach der Schranke ist nicht erlaubt.

Bekleidung

Auf unserem FKK-Gelände bewegt man sich grundsätzlich nackt, sofern es die Witterung erlaubt. Dies gilt auch für Gäste. Wenn Bekleidung notwendig ist, sollte sie sportlich sein. Das Tragen von Schmuck im Intimbereich steht der FKK-Philosophie entgegen und ist deshalb auf unserem Gelände zu vermeiden.

Erste Hilfe/Feuerlöscher/Notruf

Feuerlöscher sind auf dem Gelände verteilt und im Vereinsheim angebracht. Lagepläne sind an den Info-Stellen ausgehängt. Zudem gibt es Erste Hilfe Kästen und andere Notfallgegenstände an verschiedenen Stellen.

Die Notrufnummern für Arzt, Rettungsdienst und Feuerwehr sind im Vereinsheim ausgehängt. **Die Mitglieder sollten sich die Standorte der Feuerlöscher und Erste Hilfe Kästen regelmäßig in Erinnerung rufen.**

Sport/Spiel/Kinderspielplatz

Auf unserem Gelände können viele Sportarten betrieben werden. Dies soll jedoch nur auf den dafür geschaffenen Anlagen oder vorgesehenen Plätzen erfolgen. Benutzte Sport- und Spielgeräte sind anschließend wieder ordnungsgemäß aufzuräumen.

Für Kinder ist auf dem Gelände ein Spielplatz angelegt. Der Verein hält die Spielgeräte entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften in ordnungsgemäßigem Zustand.

Die Aufsichtspflicht über die Kinder obliegt den Eltern. **Der Verein haftet nicht bei Unfällen, die durch Verletzung der Aufsichtspflicht verursacht wurden.**

Schwimmbad

Oberstes Gebot zur Nutzung ist hier Hygiene und Sauberkeit. Vor Benutzung des Schwimmbades ist der Körper gründlich mit Wasser und Seife zu reinigen. Badebekleidung ist nicht zugelassen.

Das Einspringen vom Beckenrand ist aus Sicherheitsgründen verboten.

Das Baden mit Schwimfflossen, Luftmatratzen, spielen mit Wasserbällen und ähnlichem, was das Wasser nicht verschmutzt, ist insoweit zulässig, sofern kein anderer Badegast gefährdet wird. Gegenseitige Rücksichtnahme wird vorausgesetzt.

Es gilt die Aufsichtspflicht der Eltern für deren Kinder. **Der Verein haftet nicht bei Unfällen, die durch Verletzung der Aufsichtspflicht verursacht wurden.**

Geräte/Werkzeuge/Maschinen

Vereinsgelände und Gebäude sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Hierfür hat der Verein eigene Geräte, Werkzeuge und Maschinen. Diese sind nach der Verwendung unbeschädigt und gereinigt an den hierfür vorgesehenen Plätzen ordentlich zu verwahren. Eine Beschädigung ist umgehend dem Geländewart oder einem Vorstandsmitglied zu melden. Nur so kann Sorge dafür getragen werden, dass zeitnah eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung erfolgt.

Dem Verein gehörende Maschinen, Werkzeuge usw. sind nicht für private Baumaßnahmen gedacht. Hierfür sollen die Mitglieder ihr eigenes Werkzeug nutzen. Gleiches gilt für Baustoffe. Über Ausnahmen kann eigenverantwortlich ein Vorstandsmitglied entscheiden.

Fotografieren/Filmen

Das Fotografieren und Filmen von Familienangehörigen ist grundsätzlich erlaubt, sonst ist die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen. Pressefotografen benötigen eine Erlaubnis des Vorstands.

Für (Sport-)Veranstaltungen kann der Vorstand eine generelle Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Für die Einhaltung der Geländeordnung sind alle Mitglieder (auch für ihre Gäste) verantwortlich. Für die Überwachung ist der Vorstand zuständig.

Diese Geländeordnung soll das Interesse aller Mitglieder wahren. Bei Missachtung entscheidet der Vorstand über entsprechende Sanktionen.